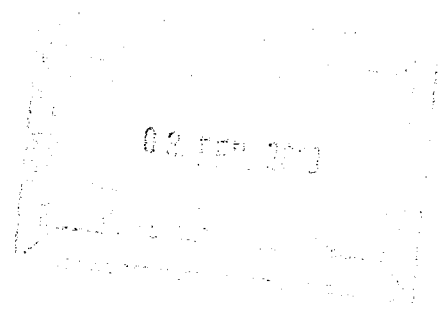


720/09

436 C 10428/09

Ma.



**Amtsgericht Dortmund**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die  
Autovermietung [REDACTED], diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kraas, Bienstein & Elvers-Klingeberg,  
Kirchstraße 53, 59823 Arnsberg,

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Anwaltssozietät [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

hat das Amtsgericht Dortmund  
im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO  
ohne mündliche Verhandlung am 20.01.2010  
durch die Richterin am Amtsgericht Sammet  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 307,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2009 sowie 83,54 € vorgegerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

(Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO abgesehen).

### **Entscheidungsgründe** :

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 307,89 € aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGG.

Die weiteren Mietwagenkosten gehören im zugesprochenen Umfang zu dem nach § 249 Abs. 2 BGB zur Herstellung des Schadens erforderlichen Geldbetrages. Gem. § 249 Abs. 2 BGB schuldet der Schädiger den zur Herstellung objektiv erforderlichen Geldbetrag. Objektiv erforderlich sind solche Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGHZ, 63, 182, 184). Es sind mithin nur die üblichen Mietwagenkosten zu erstatten. Der objektiv erforderliche Aufwand im Hinblick auf die Anmietung eines PKWs beläuft sich vorliegend auf die in Rechnung gestellten 717,35 €.

Die Höhe der üblichen Anmietkosten hat das Gericht gem. § 287 ZPO anhand der Mietpreisschwackeliste aus dem Jahr 2008 für den hier streitgegenständlichen Postleitzahlenbezirk 582 und die Fahrzeuggruppe 1 ermittelt. Das Gericht folgt insofern der Rechtsprechung des Landgerichts Dortmund (Urteile vom 14.06.2007, Aktenzeichen 4 S 163/06, 4 S 165/06, 4 S 129/06; Urteil vom 05.02.2009, 4 S 115/08; Urteil vom 15.07.2009, 4 S 200/08).

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Schwacke-Liste 2008 nicht unumstritten ist. Wie der Schwacke-Automietpreis-Spiegel ist jedoch auch der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts nicht unumstritten. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Preisliste die Ersatzansprüche für die gesonderten Zustellkosten sowie für einen weiteren Fahrer. Das Gericht sieht daher keinen Grund, in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung und in Abweichung der Rechtsprechung der Berufungskammer den Schwacke-Automietpreis-Spiegel nicht mehr anzuwenden.

Das Gericht hält auch einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 Prozent für gerechtfertigt. Dieser Aufschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen und ausreichend, § 287 ZPO.

Insgesamt folgt das Gericht der Berechnung, die die Klägerin in der Klageschrift vom 07.10.2009 aufgeführt hat, mit Ausnahme, dass das Gericht lediglich einen Aufschlag von 20 Prozent vornimmt. Dies wirkt sich vorliegend jedoch nicht aus, da die Klägerin eine Restforderung von 372,25 € errechnet, jedoch nur 307,89 € einfordert.

Auch ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB vermag das Gericht nicht festzustellen. Die Geschädigte, die Zeugin Regina [REDACTED] war nicht verpflichtet, vor der Anmietung zunächst die günstigsten Angebote zu recherchieren und zu den in der Klageerwidern vom 30.10.2009 genannten Preisen zu mieten. Bei den Preisen der Klägerin handelt es sich Preise, die im üblichen Rahmen liegen. Die Geschädigte war daher nicht verpflichtet, weitere Angebote einzuholen. Soweit reicht die Schadensminderungspflicht der Geschädigten im Sinne des § 254 BGB nicht (Landgericht Dortmund, Urteil vom 05.02.2009, 4 S 115/08).

Weiterhin hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € aus §§ 286, 280 BGB unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288, 286 BGB.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind. Das Gericht folgt mit diesem Urteil der Rechtsprechung der Berufungskammer.

Sammet

Richterin am Amtsgericht

**Inhaltsangabe:**

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2008**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE **20%**

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

---

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

**24<sup>h</sup> Dienst**